

"In den politischen Bewegungen..."

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **42 (1914)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Appenzeller Zeitung und die schweizerische Politik in den Jahren 1828 — 1830.

Von Fr. Haefeli.

In den politischen Bewegungen, die um 1830 die Beseitigung der Restaurationsherrschaft zur Folge hatten, beteiligte sich zum ersten Mal die schweizerische periodische Presse an dem Kampf für die Volksrechte. Ihre hauptsächliche Forderung war naturgemäss ihr Recht auf unverkümmerte Existenz, das Recht der freien und unpersönlichen Meinungsäusserung. Dasselbe war zwar schon von der helvetischen Einheitsverfassung (Art. 7) ausgesprochen worden, aber die Rücksicht auf das übermächtige Frankreich hatte es illusorisch werden lassen; in der Mediationszeit war nicht mehr die Rede davon. Auch die Bundesakte von 1815 enthielt keine Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Staat und Presse. Von den Kantonalverfassungen erwähnte einzig diejenige von Genf die Pressfreiheit. Sie war dort anerkannt, konnte indessen vom Repräsentantenrat beschränkt werden, wenn besondere Umstände es erfordern sollten. In den übrigen Kantonen, wo die Angelegenheit den Regierungen anheimgestellt war, walteten mit einer gewissen Selbstverständlichkeit die Zensurbehörden wieder ihres Amtes.

Doch hatte sich auch die Tagsatzung hin und wieder mit der Presse zu beschäftigen; namentlich war ihr die Veröffentlichung von diplomatischen Aktenstücken, wie sie durch die „Aarauer Zeitung“ und durch Usteri in der „Allgemeinen Zeitung“ geschah, ein Dorn im Auge. Sodann empfahl sie am 20. August 1816 auf eine Be-

schwerde des Generalvikars Göldlin den Kantonen, nach dem wahren Geist des eidgenössischen Landfriedens alles, was auf die Religion selbst und auf die kirchlichen Einrichtungen, Meinungen und Gebräuche der in der Schweiz herrschenden christlichen Konfessionen Bezug habe, zu schützen, keine Verunglimpfung oder Herabwürdigung derselben zu dulden und daher die Zeitungen in bescheidene Schranken zu weisen; ferner sei darüber zu wachen, dass fremden Staaten kein Anlass zu Beschwerden über Tendenz und Inhalt der inländischen Zeitungen gegeben werde, dass leidenschaftliche Äusserungen und ungünstige Urteile über Regierungen unterbleiben, und dass überhaupt alles vermieden werden solle, was den Parteigeist neuerdings erwecken oder unangenehme Diskussionen veranlassen könnte. Am 3. September 1819 wiederholte die Tagsatzung nachdrücklich diese Einladungen. Bei der Empfindlichkeit der meisten Regierungen, der Geistlichkeit beider Konfessionen und der fremden Mächte wurden somit der Tätigkeit der Presse enge Grenzen gezogen. Einige Jahre hindurch war der Aargau, der 1816 die Zensur aufhob, der Zufluchtsort der liberalen Presse; aber die unaufhörlichen Plackereien seitens der fremden Gesandten führten 1821 zum Eingehen der „Aarauer Zeitung“ und 1824 zur Wiedereinführung der Zensur, eine Folge des berüchtigten Tagsatzungskonklusums von 1823.

Alle reaktionären Hemmungen konnten indessen die freiheitliche und nationale Strömung nicht auf die Dauer aufhalten. Die Aufklärungsgedanken des 18. Jahrhunderts wirkten trotz der furchtbaren Kämpfe der Revolution und der darauf folgenden Erschlaffung noch fort und griffen nach der ersten Ruhe wieder mächtig um sich. Die Zahl der Schweizer, die bestrebt waren, die politischen und wirtschaftlichen Kräfte der Schweiz besser

zusammenzufassen, wuchs von Jahr zu Jahr. Vereinigungen wie die helvetische Gesellschaft, der Zofinger- und der Sempacherverein, der schweizerische Schützenverein, die unbekümmert um Kantonsgrenzen und Konfession die Gleichgesinnten zusammenschlossen, leisteten diesen Ideen mächtig Vorschub.

Die Tagespresse, ein wichtiger Bundesgenosse, konnte noch nicht zur vollen Geltung gelangen; die freisinnigen Zeitungen — *Nouvelliste Vaudois*, *Neue Zürcher Zeitung*, *Schweizerischer Beobachter* (seit 1828), *Schweizerbote* — waren durch die kantonalen Zensurbehörden eingeschränkt. Eine Vorbedingung für eine Änderung der politischen Verhältnisse der Schweiz war aber die Möglichkeit, in einem zensurfreien Blatt die Tagesfragen rückhaltlos zu besprechen und dadurch weitere Kreise von der Unzulänglichkeit der politischen Einrichtungen zu überzeugen. Eine solche Zeitung — gleichviel, in welchem Kanton sie erschien, wenn nur dessen Regierung nicht Präventivmassregeln ergriff — musste in kurzer Zeit der Sprechsaal aller radikal-fortschrittlichen Schweizer werden. Eine der Pressfreiheit wohlgesinnte Regierung fand sich nun in Appenzell Ausserrhoden; und auf diese Gesinnung bauend gründete der junge Arzt Johannes Meyer in Trogen im Sommer 1828 die „Appenzeller Zeitung“. Sie wurde bald das eigentliche radikale Kampforgan, das von den Konservativen am meisten gehasste, aber auch das in der ganzen Schweiz am meisten gelesene Blatt, das wie kein anderes die Gemüter in Spannung brachte und erhielt.

Johannes Meyer; seine Anfänge als Publizist; Landammann Oertly und die Pressfreiheit.

Johannes Meyer wurde am 15. September 1799 in Wald (Appenzell A. Rh.) als Sohn einfacher Bauersleute geboren. Früh machte sich sein Wissenstrieb geltend;